

# GEH INS GRÜNE

**DAS  
MAGAZIN  
DER  
GRÜNEN**

**MEDIA-INFORMATION 2019**

**VOM 24.07.2018**

# DAS MAGAZIN DER GRÜNEN

Media-Information Nr. 26 vom 24.07.2018

<b>Herausgeber</b>	<b>Bündnis 90/Die Grünen – Bundesverband</b> Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin	<b>Ausgabe</b>	<b>ET</b>	<b>AS</b>	<b>DU</b>
<b>Verlag</b>	<b>Anzinger und Rasp Kommunikation GmbH</b> www.anzingerundrasp.de	1/19	15.04.19	15.03.19	22.03.19
<b>Anzeigen- verwaltung</b>	<b>Runze &amp; Casper Werbeagentur GmbH</b> Linienstraße 214, 10119 Berlin Tel. (030) 2 80 18-0, Fax (030) 2 80 18-4 00 hansmann@runze-casper.de www.runze-casper.de	2/19	15.07.19	14.06.19	21.06.19
<b>DU-Auflage</b>	64.000 Exemplare	3/19	27.09.19	23.08.19	30.08.19
<b>Abo-Auflage</b>	63.000 Exemplare	4/19	13.12.19	15.11.19	22.11.19
<b>Heftformat</b>	210 mm x 280 mm	<b>Rabatte</b>	Mengenstaffel	Malstaffel	
<b>Druck- unterlagen</b>	Druckfähige PDF-Dateien, Anzeigen im Anschnittformat + 3 mm Beschnitt  Für rechtzeitige Anlieferung und Richtigkeit des Inhalts digitaler Druckunterlagen haftet der Auftraggeber.	ab 2 Seiten 5 %	ab 2 Seiten 5 %	ab 2 Anzeigen 3 %	
		ab 3 Seiten 10 %	ab 3 Seiten 10 %	ab 3 Anzeigen 5 %	
		ab 4 Seiten 15 %	ab 4 Seiten 15 %	ab 4 Anzeigen 10 %	
		<b>Sonder- platzierungen</b>	2. Umschlagseite	€ 5.200,-	
			3. Umschlagseite	€ 5.000,-	
			4. Umschlagseite	€ 5.400,-	
		<b>Zuschläge</b>	Feste Platzierung 10 %		
		<b>Rücktrittsrecht</b>	Nur schriftlich, s/w-Anzeigen 2 Wochen vor Anzeigenschluss, 4c-Anzeigen 4 Wochen vor Anzeigenschluss		
		<b>Zahlungs- bedingungen</b>	Alle Preise in Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. Zahlung nach Rechnungserhalt ohne Abzug		

Format	1/1 Seite	1/2 Seite hoch	1/2 Seite quer	1/3 Seite hoch	Beilagen
					Preis/pro 1.000 Exemplare bis 15 g € 125,- 16 g bis 20 g € 150,- 21 g bis 30 g € 200,-  Mindestbelegung: 30.000 Exemplare
<b>Größe (B x H)</b>	A: 210 x 280 mm S: 188 x 255 mm	A: 102 x 280 mm S: 92 x 255 mm	A: 210 x 130 mm S: 188 x 118 mm	A: 70 x 280 mm S: 60 x 255 mm	<input type="checkbox"/> Heftformat  ■ A = Anschnittformat □ zzgl. umseitig 3 mm Beschnittzugabe ■ S = Satzspiegelformat
<b>Preis 4c</b>	€ 5.000,-	€ 2.800,-	€ 2.800,-	€ 1.850,-	

Format	1/3 Seite quer	1/4 Seite quer	1/4 Seite Eck	1/8 Seite quer	Anzeigen im 1/8-Format werden zusammen auf einer Seite platziert.
<b>Größe (B x H)</b>	A: 210 x 93 mm S: 188 x 82 mm	A: 210 x 68 mm S: 188 x 57 mm	--- S: 92 x 118 mm	--- S: 92 x 57 mm	
<b>Preis 4c</b>	€ 1.850,-	€ 1.250,-	€ 1.250,-	€ 800,-	

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN IN ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden in einer Druckschrift.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preislisten bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
5. Betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
7. Absatz betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

13. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Unzutreffend. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorlegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenauschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und Lieferungen bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittliche verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage von bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage von bis zu 500.000

Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Betr. Zifferanzeigen. Unzutreffend.

19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

## ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERLAGES

a) Der Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitteilungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

c) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für die laufenden Aufträge.

d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer mindestens 75-prozentigen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft erforderlich.

e) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

f) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif garantierten verkauften Auflage zu bezahlen.

g) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

i) Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorgaben, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen, und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

## Allgemeine Informationen:

Media-Daten 2019, Stand 24.07.2018, erhältlich über Runze & Casper

<https://www.runze-casper.de/anzeigenservice.html?task=download&file=downloadmediadatengesamt&id=207>

## Lieber Anzeigenkunde, bitte beachten Sie:

Die Anzeigenpreise und der Herstellungsprozess sind in Ihrem Sinne günstig kalkuliert ohne weitere Bearbeitungskosten für die Druckdaten. Diese sind daher so zu liefern, dass sie den u.g. Anforderungen entsprechen. **Die Herstellung, Änderung, Bearbeitung von Druckdaten durch uns ist möglich – wird aber gesondert in Rechnung gestellt.** Für die rechtzeitige Anlieferung und Richtigkeit des Inhalts digitaler Druckdaten haftet der Auftraggeber. **Wird in der Anzeige ein konkretes Angebot unterbreitet, so schreibt § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG die Angabe der Identität und der Anschrift des Unternehmens zwingend vor.**

## Druckunterlagen:

### Dateiformat

Druckfähige PDF-Datei (PDF/X-1a empfohlen)

### Format

Die Druckdaten sind im gebuchten Anzeigenformat anzuliefern (Anzeigendatei im Endformat anlegen, nicht auf A4/A3 stellen)  
Anzeigen im Anschnittformat benötigen 5 mm Beschnittzugabe umseitig  
Texte/Gestaltungselemente in Anschnittanzeigen mit ausreichendem Abstand zum Beschnitt (5 mm) platzieren  
Anschnittanzeigen ohne Linienrahmen als Begrenzung anlegen  
Formatmarken müssen außerhalb der Beschnittzugabe stehen

### Farben und Farbprofil

Farben nur in CMYK oder Graustufen anlegen, keine ICC-basierenden Farben, keine Lab-Farben, keine Schmuckfarben und keine RGB-Farben  
Schwarz muss auf „Überdrucken“ stehen; Weiße Objekte sollten auf „Aussparen“ gesetzt sein  
Binden Sie das Farbprofil PSO LWC Improved (45L) ein

### Schriften

Alle Schriften müssen in Zeichenwege umgewandelt oder in das Dokument eingebettet werden  
Keine künstlichen Schriftschnitte verwenden (**F K U**)

### Bilder

Auflösung im Maßstabsverhältnis 1:1 = 300 dpi, Farbraum CMYK (keine Profile oder Raster einbetten)  
Flächendeckung maximal 300 %, bei größeren Flächen max. 280 %

### Papier

Revive white, 90 g/m<sup>2</sup>

### Druck & Weiterverarbeitung

Druckverfahren Rollenoffset

Weiterverarbeitung Rückstichheftung

### Proof

Für 4-c-Anzeigen benötigen wir einen farblich, inhaltlich und größenverbindlichen Proof gemäß PSO LWC Improved (45L).  
**Ohne farb- und größenverbindlichen Proof besteht keine Haftung.**

**Lieferadresse:** Runze & Casper Werbeagentur GmbH  
Sara Nasereddin  
Linienstraße 214, 10119 Berlin  
Tel. +49(0)30/280 18-170  
Fax +49(0)30/280 18-400  
[anzeigen@runze-casper.de](mailto:anzeigen@runze-casper.de)